

Anlage C – Spielgruppe Prettau

Stand: 03.08.2026

C1. Geltungsbereich und maßgebliche Regelungen

C1.1 Diese Anlage gilt ergänzend zu den Allgemeinen Rahmen-AGB von somnias für die von somnias im Auftrag der Gemeinde Prettau geführte Spielgruppe für Kleinkinder.

C1.2 Die Spielgruppe ist ein eigenständiges Betreuungsangebot. Bedingungen anderer Angebote von somnias, insbesondere der Kita, Nachmittags- oder Ferienbetreuung, gelten nicht automatisch für die Spielgruppe.

C1.3 Bestandteil des Betreuungsverhältnisses sind insbesondere:

- der individuelle Betreuungsvertrag beziehungsweise die verbindliche Buchungsbestätigung;
- die bestätigten Angaben im somnias-Portal;
- die veröffentlichte Projektbeschreibung und Tarifinformation;
- die für die Spielgruppe geltenden Betreuungs-, Bring- und Abholzeiten;
- diese Anlage C;
- die Allgemeinen Rahmen-AGB von somnias;
- zwingende gesetzliche, behördliche und gemeindespezifische Vorgaben.

C1.4 Soweit zwingende gesetzliche oder verbindliche Vorgaben der Gemeinde Prettau von dieser Anlage abweichen, gehen diese Vorgaben vor.

C1.5 Bei Widersprüchen gilt grundsätzlich folgende Rangfolge: zwingende gesetzliche und behördliche Vorgaben, verbindliche Vorgaben der Gemeinde Prettau, ausdrückliche individuelle Zusatzvereinbarungen, der individuelle Betreuungsvertrag beziehungsweise die Buchungsbestätigung, diese Anlage C und anschließend die Allgemeinen Rahmen-AGB.

C2. Projektzeitraum, Standort und Öffnungszeiten

C2.1 Die Spielgruppe findet innerhalb der jeweils veröffentlichten und von der Gemeinde bestätigten Projektzeiträume statt.

C2.2 Während des Schuljahres wird die Spielgruppe grundsätzlich an regulären Schultagen angeboten, sofern für den konkreten Projektzeitraum nichts anderes ausdrücklich bekannt gegeben wird.

C2.3 An gesetzlichen Feiertagen, schulfreien Tagen, pädagogischen Tagen, Konferenztagen und sonstigen im Projektkalender als betreuungsfrei ausgewiesenen Tagen findet keine Betreuung statt.

C2.4 Ferien- und Sommerzeiträume können ausdrücklich zusätzlich angeboten werden. Eine Buchung für einen Projektzeitraum begründet keinen Anspruch auf die Durchführung oder Fortsetzung weiterer Projektzeiträume.

C2.5 Die Spielgruppe wird grundsätzlich von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten im Kindergarten Prettau durchgeführt.

C2.6 Leichte Änderungen der Projektzeiträume, Öffnungstage oder Räumlichkeiten sind zulässig, wenn diese mit der Gemeinde abgestimmt, organisatorisch erforderlich oder durch zwingende Vorgaben veranlasst sind. Wesentliche Änderungen werden den Erziehungsberechtigten so früh wie möglich mitgeteilt.

C2.7 Aus den allgemeinen Öffnungszeiten entsteht kein Anspruch auf eine Betreuung außerhalb der bestätigten Wochentage oder über das veröffentlichte Zeitfenster hinaus.



C3. Aufnahmealter, Gruppengröße und Mindestteilnehmerzahl

C3.1 Aufgenommen werden Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

C3.2 Bereits betreute Kinder können nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in den Kindergarten weiterbetreut werden, sofern die Gemeinde Prettau zustimmt und ein Platz verfügbar ist.

C3.3 Die gleichzeitige Gruppengröße ist grundsätzlich auf höchstens sechs Kinder begrenzt.

C3.4 Die Durchführung der Spielgruppe setzt grundsätzlich mindestens drei verbindlich angemeldete Kinder pro Betreuungstag voraus.

C3.5 Maßgeblich ist grundsätzlich die Zahl der bestätigten regelmäßigen Buchungen für den betreffenden Wochentag. Einzelne kurzfristige krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten führen nicht automatisch zur Absage des Betreuungstages.

C3.6 Wird die Mindestteilnehmerzahl dauerhaft nicht erreicht oder ist die Durchführung organisatorisch oder finanziell nicht mehr vertretbar, kann somnias nach Abstimmung mit der Gemeinde einzelne Betreuungstage oder das gesamte Angebot aussetzen oder einstellen.

C3.7 Von somnias nicht erbrachte Betreuungseinheiten werden nicht verrechnet. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

C4. Anmeldung, Platzvergabe und Vertragsabschluss

C4.1 Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über anmeldung.somnias.it oder über einen anderen von somnias ausdrücklich bekannt gegebenen Anmeldeweg.

C4.2 Die Erziehungsberechtigten müssen alle abgefragten Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und aktuell angeben. Dies betrifft insbesondere Personen-, Kontakt-, Gesundheits-, Abhol- und Betreuungsdaten sowie Angaben zu Allergien, Diagnosen und Unterstützungsbedarfen.

C4.3 Die Anmeldung oder eine automatische Eingangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Platzbestätigung dar.

C4.4 Ein verbindliches Betreuungsverhältnis entsteht erst durch die ausdrückliche Bestätigung von somnias und den Abschluss beziehungsweise die digitale Annahme des Betreuungsvertrages.

C4.5 Vorrang haben Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Prettau. Soweit keine abweichende Vorgabe der Gemeinde besteht, werden vollständige Anmeldungen anschließend nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs berücksichtigt.

C4.6 Bei der Platzvergabe bleiben die Altersstruktur, die pädagogische und organisatorische Tragfähigkeit der Gruppe, der konkrete Betreuungsbedarf und die verfügbaren personellen Möglichkeiten vorbehalten.

C4.7 Kann ein Kind nicht sofort aufgenommen werden, kann es auf einer Warteliste geführt werden. Ein Wartelistenplatz begründet keinen Anspruch auf eine Aufnahme innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

C4.8 Es müssen mindestens zwei feste Betreuungstage pro Woche gebucht werden.

C4.9 An jedem bestätigten Betreuungstag wird grundsätzlich der gesamte Vormittagsplatz von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr gebucht und für das Kind freigehalten. Eine Reservierung ausschließlich einzelner Stunden oder kurzer Teilzeitfenster ist nicht vorgesehen.

C4.10 Die tatsächliche Anwesenheitsdauer innerhalb des gebuchten Vormittags kann entsprechend den Bring- und Abholzeiten kürzer sein. Für die Abrechnung gelten die dokumentierten tatsächlichen Anwesenheitszeiten nach C7.

C5. Verbindliche Betreuungstage und Änderungen

C5.1 Die bestätigten Betreuungstage gelten für den gesamten jeweiligen Projektzeitraum verbindlich und bilden die Grundlage der Platz-, Personal- und Gruppenplanung.

C5.2 Änderungen, Reduzierungen oder ein Wechsel von Betreuungstagen sind nur auf Antrag, bei vorhandener Kapazität und nach ausdrücklicher Bestätigung durch somnias möglich.

C5.3 Bis zur schriftlichen oder digitalen Bestätigung gelten die bisherigen Betreuungstage unverändert weiter.

C5.4 Private Absprachen oder Tauschvereinbarungen zwischen Familien führen zu keiner Änderung. Ein Tausch ist nur wirksam, wenn er von somnias ausdrücklich bestätigt wurde.

C5.5 Nicht genutzte Betreuungstage oder Anwesenheitszeiten können nicht nachgeholt, auf andere Tage übertragen, angesammelt oder auf ein anderes Kind übertragen werden.

C5.6 Zusätzliche einzelne Betreuungstage können nur bei ausreichender Nachfrage, vorhandener Kapazität und Personalverfügbarkeit ausdrücklich bestätigt werden. Aus einer einmaligen Bestätigung entsteht kein Anspruch auf eine dauerhafte Erweiterung.

C5.7 Eine vorübergehend geringe Anwesenheit anderer Kinder begründet keinen Anspruch auf zusätzliche oder geänderte Betreuungstage.

C6. Eingewöhnung und pädagogische Tragfähigkeit

C6.1 Die Eingewöhnung ist ein verpflichtender Bestandteil der Betreuung und wird dem Alter, Entwicklungsstand, den bisherigen Trennungserfahrungen und den Reaktionen des Kindes angepasst.

C6.2 Dauer und Ablauf der Eingewöhnung werden vom pädagogischen Team gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten festgelegt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Dauer oder einen sofortigen Verbleib während des gesamten Vormittags besteht nicht.

C6.3 Eine vertraute Bezugsperson muss die Eingewöhnung nach den getroffenen Vereinbarungen begleiten, zuverlässig erreichbar sein und erforderlichenfalls kurzfristig zurückkehren können.

C6.4 Die Anwesenheitszeit wird schrittweise erweitert. Trennungsphasen können verkürzt, wiederholt, unterbrochen oder neu aufgebaut werden, wenn dies für das Kind erforderlich ist.

C6.5 Während der Eingewöhnung werden nur die tatsächlich dokumentierten Anwesenheitszeiten des Kindes verrechnet.

C6.6 Altersübliche Trennungsreaktionen, Weinen oder vorübergehende Unsicherheit führen nicht automatisch zur Beendigung der Betreuung.

C6.7 Erweist sich die Betreuung trotz angemessener Eingewöhnung, Gesprächen und vertretbarer Anpassungen als dauerhaft nicht tragfähig oder nicht sicher, kann somnias die Betreuung vorläufig aussetzen oder für die Zukunft beenden.

C7. Anwesenheitserfassung und Abrechnung der Betreuungszeit

C7.1 Die tatsächlichen Bring- und Abholzeiten werden im digitalen Anwesenheitssystem oder bei einem technischen Ausfall in einer geeigneten Ersatzdokumentation erfasst.

C7.2 Die abrechenbare Anwesenheitszeit beginnt mit der tatsächlichen und erkennbaren Übergabe des Kindes an eine zuständige Betreuungsperson und endet mit der Übergabe an eine erziehungs- oder abholberechtigte Person.



C7.3 Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der tatsächlich dokumentierten Anwesenheitszeit.

C7.4 Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunde abgerechnet. Die Rundung erfolgt für jeden Betreuungstag gesondert.

C7.5 Verspätetes Bringen oder vorzeitiges Abholen verringert die dokumentierte Anwesenheitszeit, ändert jedoch nicht die verbindliche Reservierung des Betreuungstages.

C7.6 Die Erziehungsberechtigten müssen erkennbare Fehler in der Anwesenheitserfassung möglichst innerhalb von zehn Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung nachvollziehbar melden.

C7.7 Können die tatsächlichen Zeiten wegen einer technischen Störung nicht automatisch erfasst werden, sind die nachvollziehbaren Aufzeichnungen des Betreuungspersonals und die sonstigen verfügbaren Unterlagen maßgeblich.

C7.8 Eine Betreuung über 12:30 Uhr hinaus ist nicht geschuldet. Durch verspätete Abholung tatsächlich entstehende zusätzliche Zeiten oder besondere Mehrkosten können gesondert verrechnet werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

C8. Elternbeitrag, Rechnungsstellung und Zahlung

C8.1 Die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern wird von der Gemeinde Prettau festgelegt und von somnias im Namen der Gemeinde eingehoben.

C8.2 Der jeweils geltende Tarif wird im Anmeldeverfahren, in der Buchungsbestätigung, in einer Tariffinformation oder auf der Rechnung bekannt gegeben.

C8.3 Grundlage der Berechnung sind die nach C7 dokumentierten tatsächlichen Anwesenheitszeiten sowie gegebenenfalls ausdrücklich bestätigte Zusatzleistungen.

C8.4 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Beginn des jeweiligen Projektzeitraums. Sie kann monatlich, in Teil- oder Zwischenabrechnungen, abschnittsweise oder nach Abschluss eines Projektabschnitts erfolgen.

C8.5 Eine aus organisatorischen oder verwaltungstechnischen Gründen später ausgestellte Rechnung bleibt wirksam. Aus einer verzögerten Rechnungsstellung entsteht kein Verzicht auf bereits entstandene Zahlungsansprüche.

C8.6 Die Zahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschrift oder Überweisung entsprechend den Angaben und der Fälligkeit auf der Rechnung.

C8.7 Die Erziehungsberechtigten müssen gültige Zahlungs- und Bankdaten bereitstellen, Änderungen unverzüglich mitteilen und für eine ausreichende Kontodeckung sorgen.

C8.8 Tatsächlich entstehende Kosten einer fehlgeschlagenen Lastschrift, einer Rückbuchung oder eines erforderlichen Mahn- und Einzugsverfahrens können weiterverrechnet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

C8.9 Eine Beanstandung der Rechnung muss zeitnah und nachvollziehbar erfolgen. Der unstrittige Teil der Rechnung bleibt fristgerecht zu bezahlen.

C8.10 Bei fortbestehendem erheblichem Zahlungsverzug kann somnias nach Mahnung und angemessener Nachfrist die Betreuung vorläufig aussetzen oder das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

C9. Krankheit, Urlaub, sonstige Abwesenheit und Platznutzung

C9.1 Jede vorhersehbare oder kurzfristige Abwesenheit ist so früh wie möglich über das somnias-Portal oder den für die Spielgruppe bekannt gegebenen Kontakt mitzuteilen.



C9.2 Bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit werden die nicht in Anspruch genommenen Betreuungszeiten nicht verrechnet.

C9.3 Ein ärztliches Attest ist für die bloße Nichtverrechnung abwesender Stunden grundsätzlich nicht erforderlich. Gesundheits- und Wiedereintrittsbestätigungen können jedoch nach C11 verlangt werden.

C9.4 Abwesenheiten führen nicht zu einem Anspruch auf Ersatz-, Tausch- oder Nachholtage und verändern die bestätigten regelmäßigen Betreuungstage nicht.

C9.5 Wird ein bestätigter Platz über einen längeren Zeitraum nicht oder nur sehr unregelmäßig genutzt, kann somnias nach Rückfrage und angemessener Frist den tatsächlichen Betreuungsbedarf überprüfen.

C9.6 Erfolgt keine verlässliche Rückmeldung oder Nutzung, kann der Platz für die Zukunft beendet und entsprechend den geltenden Vergabekriterien neu vergeben werden.

C9.7 Eine Abwesenheitsmeldung an einzelne Betreuungspersonen über private Kommunikationskanäle gilt nicht automatisch als ordnungsgemäße Mitteilung.

C10. Bringen, Abholen und Abholberechtigungen

C10.1 Das Kind darf nur an den bestätigten Wochentagen und innerhalb der Öffnungszeit gebracht und abgeholt werden.

C10.2 Das Kind muss einer zuständigen Betreuungsperson persönlich und erkennbar übergeben werden. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der tatsächlichen Übernahme.

C10.3 Das Kind darf nicht unbeaufsichtigt vor dem Gebäude, im Eingangsbereich, im Garten oder vor einer geschlossenen Tür zurückgelassen werden.

C10.4 Das Kind wird nur an eine erziehungsberechtigte, im somnias-Portal hinterlegte oder im Einzelfall eindeutig bevollmächtigte Person übergeben.

C10.5 Die Identität einer abholenden Person kann überprüft und die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises verlangt werden.

C10.6 Bestehen begründete Zweifel an der Identität, Abholberechtigung oder Fähigkeit zur sicheren Übernahme, kann die Übergabe bis zur Klärung verweigert werden.

C10.7 Dies gilt insbesondere bei erkennbarer Alkoholisierung, Beeinträchtigung durch berauschende Substanzen, erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigung, aggressivem Verhalten oder einer sonstigen konkreten Gefährdung.

C10.8 Kurzfristige Änderungen der Abholperson müssen über einen offiziellen Kommunikationsweg mitgeteilt und von der Einrichtung eindeutig nachvollzogen werden können.

C10.9 Das Kind muss spätestens um 12:30 Uhr abgeholt werden. Eine absehbare Verspätung ist unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

C10.10 Bei verspäteter Abholung versucht somnias zunächst, die Erziehungsberechtigten, Abholberechtigten und hinterlegten Notfallkontakte zu erreichen.

C10.11 Kann keine verantwortliche Person erreicht werden oder wird das Kind trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Zeit abgeholt, kann somnias die zuständigen öffentlichen Stellen oder Sicherheitsbehörden verständigen.

C10.12 Bei erheblicher oder wiederholter verspäteter Abholung können ein klärendes Gespräch, verbindliche Abholregelungen, eine schriftliche Verwarnung, die Verrechnung nachweislicher Mehrkosten, eine vorläufige Aussetzung oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgen.



C10.13 Die Aufsichtspflicht endet mit der tatsächlichen Übergabe des Kindes an die übernehmende Person.

C11. Gesundheit, Krankheit, Medikamente und Notfälle

C11.1 Das Kind darf die Spielgruppe nur besuchen, wenn sein gesundheitlicher Allgemeinzustand eine sichere Teilnahme am gewöhnlichen Gruppenalltag zulässt.

C11.2 Das Kind darf insbesondere nicht gebracht werden, wenn es Fieber, wiederholtes Erbrechen oder Durchfall, deutliche Anzeichen einer ansteckenden Erkrankung oder einen erheblich beeinträchtigten Allgemeinzustand aufweist.

C11.3 Treten während der Betreuung entsprechende Symptome oder eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung auf, müssen die Erziehungsberechtigten oder eine hinterlegte Kontaktperson das Kind innerhalb angemessener Zeit abholen.

C11.4 somnias kann vor dem Wiedereintritt eine ärztliche Bestätigung ohne Diagnoseangabe verlangen, wenn eine ansteckende Erkrankung vorlag oder die Betreuungsfähigkeit nicht eindeutig beurteilt werden kann.

C11.5 Chronische Erkrankungen, Allergien, Anfallsrisiken, erforderliche Notfallmaßnahmen und sonstige für die Betreuung wesentliche Gesundheitsinformationen müssen vollständig und aktuell mitgeteilt werden.

C11.6 Medikamente werden nur verabreicht, wenn dies vorab ausdrücklich vereinbart, rechtlich zulässig und durch das eingesetzte Personal sicher durchführbar ist.

C11.7 Erforderlich sind grundsätzlich eine schriftliche Ermächtigung, eine eindeutige ärztliche Anweisung, soweit erforderlich, sowie klare Angaben zu Dosierung, Zeitpunkt, Anwendungsform und Dauer.

C11.8 Medikamente müssen persönlich übergeben, eindeutig mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet, haltbar und grundsätzlich in der Originalverpackung bereitgestellt werden.

C11.9 Fehlen zwingend erforderliche Notfallmedikamente, Hilfsmittel oder Anweisungen, kann die Übernahme des Kindes bis zur vollständigen Bereitstellung abgelehnt werden.

C11.10 Bei einem Notfall darf somnias Erste Hilfe leisten, vereinbarte Notfallmaßnahmen durchführen, den Rettungsdienst verständigen und erforderliche betreuungsrelevante Informationen an medizinisches Fachpersonal weitergeben.

C11.11 Während der gesamten Betreuungszeit muss mindestens eine erziehungsberechtigte Person oder ein Notfallkontakt zuverlässig erreichbar sein.

C12. Jause, Mittagessen und Allergien

C12.1 Die Bereitstellung und Organisation von Jause und Mittagessen obliegt der Gemeinde Prettau. somnias ist gegenüber den Erziehungsberechtigten nicht der vertragliche Anbieter der Verpflegung.

C12.2 Umfang, Zusammensetzung, Verpflegungszeiten und mögliche Sonderverpflegung richten sich nach den Vorgaben und tatsächlichen Möglichkeiten der Gemeinde beziehungsweise des von ihr eingesetzten Verpflegungsanbieters.

C12.3 Sämtliche bekannten oder vermuteten Lebensmittelallergien und Unverträglichkeiten müssen bei der Anmeldung vollständig angegeben und bei Änderungen unverzüglich aktualisiert werden.

C12.4 somnias leitet die betreuungsrelevanten Angaben an die zuständigen Stellen weiter und berücksichtigt sie während der Betreuung im Rahmen seiner Zuständigkeit.



C12.5 Eine besondere oder allergenfreie Verpflegung gilt erst dann als zugesagt, wenn deren sichere Bereitstellung von der zuständigen Stelle ausdrücklich bestätigt wurde.

C12.6 Kann eine erforderliche Sonderverpflegung nicht bereitgestellt werden, wird gemeinsam mit der Gemeinde und den Erziehungsberechtigten geprüft, ob und unter welchen Bedingungen eine sichere alternative Versorgung möglich ist.

C12.7 Eigene Lebensmittel dürfen wegen Hygiene- und Allergierisiken nur nach vorheriger Abstimmung mitgebracht werden.

C12.8 Wird das Kind erst nach der vorgesehenen Essenszeit gebracht oder vor einer Mahlzeit abgeholt, besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Ausgabe, Mitgabe oder Ersatzleistung durch somnias.

C13. Pflege, Kleidung und persönliche Gegenstände

C13.1 Altersbedingt erforderliche Pflegehandlungen, einschließlich Windelwechsel, Reinigung und Unterstützung beim Toilettengang, sind Bestandteil der Betreuung.

C13.2 Pflegehandlungen erfolgen respektvoll, altersgerecht, hygienisch und unter Wahrung der Würde und Intimsphäre des Kindes.

C13.3 Besondere Pflegebedarfe, Hautunverträglichkeiten oder erforderliche individuelle Produkte müssen vorab eindeutig mitgeteilt und mit der Einrichtung abgestimmt werden.

C13.4 Das Kind muss mit bequemer, sicherer und der Jahreszeit entsprechender Kleidung ausgestattet sein. Ausreichende Wechselkleidung ist in der Einrichtung zu hinterlegen.

C13.5 Kleidung und persönliche Gegenstände sollen eindeutig mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein und regelmäßig auf Vollständigkeit, passende Größe und saisonale Eignung überprüft werden.

C13.6 Aufenthalte im Freien sind Bestandteil des Betreuungsalltags. Die erforderliche Wetter-, Sonnen- und Kälteschutzausstattung ist von den Erziehungsberechtigten bereitzustellen.

C13.7 Private Spielsachen, Schmuck, Geld, elektronische Geräte und sonstige Wertgegenstände sollen grundsätzlich zu Hause bleiben.

C13.8 Für Verlust, Verwechslung, Beschädigung und gewöhnliche Abnutzung persönlicher Gegenstände gelten die Haftungsbestimmungen der Allgemeinen Rahmen-AGB.

C14. Zusätzlicher Unterstützungsbedarf und Zusammenarbeit

C14.1 Kinder mit einer Diagnose, Behinderung oder Entwicklungsbesonderheit können grundsätzlich aufgenommen werden, sofern eine sichere und fachlich vertretbare Betreuung innerhalb der Gruppe gewährleistet werden kann.

C14.2 Ein bekannter oder vermuteter zusätzlicher Betreuungs-, Pflege-, Entwicklungs- oder Aufsichtsbedarf muss bereits bei der Anmeldung beziehungsweise unverzüglich nach Bekanntwerden vollständig mitgeteilt werden.

C14.3 somnias kann betreuungsrelevante Unterlagen, ein persönliches Abstimmungsgespräch, fachliche Empfehlungen, Notfallpläne oder eine Einweisung des Personals verlangen, soweit dies für die sichere Betreuung erforderlich ist.

C14.4 Die Aufnahme oder Fortsetzung der Betreuung kann von der Verfügbarkeit geeigneten Personals, einer zusätzlichen öffentlichen Finanzierung, einer Zustimmung der Gemeinde oder einer ausdrücklichen individuellen Vereinbarung abhängig gemacht werden.



C14.5 Aus der Aufnahme entsteht kein automatischer Anspruch auf eine dauerhafte Einzelbetreuung, therapeutische Leistungen oder zusätzliches Personal.

C14.6 Erweist sich der tatsächliche Unterstützungsbedarf als wesentlich höher als angegeben oder wird ein betreuungsrelevanter Bedarf verschwiegen, kann somnias die Betreuungsvoraussetzungen erneut prüfen, die Betreuung vorläufig anpassen oder aussetzen.

C14.7 Eine Aussetzung oder Beendigung erfolgt nicht allein aufgrund einer Diagnose, sondern aufgrund der konkreten Betreuungssituation, des tatsächlichen Risikos und der vorhandenen personellen und organisatorischen Möglichkeiten.

C14.8 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, an erforderlichen Gesprächen, Abklärungen und sicherheitsrelevanten Vereinbarungen sachlich mitzuwirken.

C15. Verhalten, pädagogische Maßnahmen und Kinderschutz

C15.1 Kleinkinder befinden sich in einer intensiven Entwicklungsphase. Weinen, Trotzreaktionen, Beißen, Schlagen, Kratzen, Schubsen, Rückzug oder Schwierigkeiten bei Übergängen können entwicklungsbedingt auftreten und führen nicht automatisch zu einem Ausschluss.

C15.2 Das Betreuungspersonal begegnet belastenden Situationen altersgerecht, deeskalierend und unter Berücksichtigung möglicher Auslöser. Beschämende, erniedrigende, einschüchternde oder körperlich bestrafende Maßnahmen sind ausgeschlossen.

C15.3 Bei wiederkehrenden oder erheblichen Schwierigkeiten können Beobachtungen dokumentiert, Elterngespräche geführt, konkrete pädagogische Maßnahmen vereinbart und deren Wirkung überprüft werden.

C15.4 Das weitere Vorgehen erfolgt grundsätzlich stufenweise:

- pädagogische Beobachtung und unmittelbare Schutz- beziehungsweise Unterstützungsmaßnahmen;
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten;
- schriftliche Vereinbarung konkreter Maßnahmen und eines Überprüfungszeitraums;
- vorübergehende Anpassung, Einschränkung oder Aussetzung der Betreuung;
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses für die Zukunft.

C15.5 Bei einer akuten Gefahr für das Kind, andere Kinder oder das Personal können sofortige Schutzmaßnahmen getroffen und einzelne Stufen übersprungen werden.

C15.6 Eine Beendigung kommt insbesondere in Betracht, wenn trotz angemessener Maßnahmen keine sichere und fachlich tragfähige Betreuung hergestellt werden kann oder die erforderliche Zusammenarbeit dauerhaft verweigert wird.

C15.7 Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls dokumentiert und handelt somnias nach dem internen Kinderschutzverfahren und den geltenden gesetzlichen Vorgaben. Erforderliche Informationen können an die zuständigen Fachstellen oder Behörden weitergegeben werden.

C15.8 Schwerwiegendes oder wiederholt respektloses, bedrohendes oder den Betrieb erheblich störendes Verhalten von Erziehungs- oder Abholberechtigten kann zu Zutrittsbeschränkungen, verbindlichen Kommunikationsregelungen oder einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen.

C16. Personalengpässe, Ausfälle und Änderungen des Angebots

C16.1 Bei kurzfristigem Personalausfall bemüht sich somnias zunächst um eine geeignete Vertretung oder eine organisatorisch und pädagogisch vertretbare Anpassung des Betriebs.



C16.2 Soweit dies sicher und zulässig ist, können insbesondere Personaleinsätze angepasst, Abläufe verändert oder Betreuungstage vorübergehend organisatorisch zusammengeführt werden.

C16.3 Kann der vorgeschriebene Betreuungsschlüssel oder eine sichere Betreuung nicht gewährleistet werden, kann ein Betreuungstag verkürzt, abgesagt oder die Spielgruppe vorübergehend geschlossen werden.

C16.4 Nicht erbrachte Betreuungszeiten werden nicht verrechnet.

C16.5 Die Gemeinde kann Projektzeiträume ändern, nicht verlängern oder einzelne weitere Projektabschnitte nicht freigeben. In diesem Fall endet oder reduziert sich das Betreuungsangebot entsprechend, ohne dass ein Anspruch auf Durchführung eines nicht bestätigten Zeitraums entsteht.

C16.6 Bei behördlichen Schließungen, höherer Gewalt, Unbenutzbarkeit der Räumlichkeiten oder sonstigen nicht von somnias beherrschbaren Umständen kann die Betreuung vorübergehend ausgesetzt werden.

C16.7 somnias informiert die Erziehungsberechtigten über vorhersehbare Ausfälle und Änderungen so früh wie unter den Umständen möglich.

C16.8 Schadenersatzansprüche wegen eines Betreuungsausfalls bestehen nur nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen und der Allgemeinen Rahmen-AGB.

C17. Vertragsdauer und Beendigung

C17.1 Der Betreuungsvertrag gilt für den in der Buchungsbestätigung genannten Projektzeitraum.

C17.2 Die Anmeldung und die bestätigten Betreuungstage sind für diesen Projektzeitraum verbindlich. Eine ordentliche einseitige Kündigung oder Reduzierung durch die Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

C17.3 Eine vorzeitige einvernehmliche Beendigung kann insbesondere bei Wegzug, Eintritt in den Kindergarten, längerfristiger schwerwiegender Erkrankung oder einem vergleichbar wichtigen Grund beantragt werden.

C17.4 Der Antrag muss schriftlich über das somnias-Portal oder per E-Mail an info@somnias.it gestellt und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen belegt werden.

C17.5 Die Beendigung wird erst mit der ausdrücklichen Bestätigung von somnias und zu dem darin genannten Datum wirksam.

C17.6 Bis zum wirksamen Vertragsende werden ausschließlich die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten und bereits entstandene Zusatzkosten verrechnet.

C17.7 somnias kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund vorzeitig aussetzen oder beenden, insbesondere bei:

- erheblichen oder wiederholten Sicherheitsrisiken;
- bewusst unrichtigen oder verschwiegenen betreuungsrelevanten Angaben;
- fehlender notwendiger Mitwirkung;
- fortbestehendem erheblichem Zahlungsverzug;
- dauerhaft unregelmäßiger oder ausbleibender Platznutzung nach C9;
- einer nach C6, C14 oder C15 nicht tragfähigen Betreuungssituation.

C17.8 Vor einer endgültigen Beendigung erhalten die Erziehungsberechtigten grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme und Abhilfe, sofern keine akute Gefahr oder sofort unzumutbare Situation vorliegt.



C17.9 Das Betreuungsverhältnis endet spätestens mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten beziehungsweise mit dem Ende der ausdrücklich genehmigten Weiterbetreuung nach dem dritten Geburtstag.

C17.10 Bereits entstandene Zahlungs-, Rückgabe-, Mitwirkungs- und Schadenersatzansprüche bleiben nach Vertragsende unberührt.

C18. Kommunikation, Beschwerden, Dokumentation und Schlussbestimmungen

C18.1 Offizielle Kommunikationswege sind insbesondere das somnias-Portal, die im Portal hinterlegte E-Mail-Adresse, info@somnias.it, die offiziellen Telefonnummern sowie ausdrücklich bekannt gegebene projektbezogene Kontakte.

C18.2 Nachrichten an private Telefonnummern, private Social-Media-Profile oder nicht zuständige Personen gelten nicht automatisch als Zugang bei somnias.

C18.3 Die Erziehungsberechtigten müssen ihre Kontakt-, Notfall-, Abhol-, Gesundheits- und Vertragsdaten aktuell halten und offizielle Mitteilungen regelmäßig kontrollieren.

C18.4 Beschwerden und Rückmeldungen sollen möglichst zeitnah, sachlich und unter Angabe des konkreten Sachverhalts eingebracht werden. Grundsätzlich soll zunächst die örtlich verantwortliche Person beziehungsweise anschließend die Verwaltung kontaktiert werden.

C18.5 somnias kann betreuungsrelevante Anwesenheiten, Beobachtungen, Vorfälle, Gespräche, Vereinbarungen und Maßnahmen dokumentieren, soweit dies für die Betreuung, Sicherheit, Abrechnung, Qualitätssicherung oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

C18.6 Für Datenschutz, Foto- und Videoaufnahmen, Haftung, Beschwerden und die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten ergänzend die Allgemeinen Rahmen-AGB und die bereitgestellten Datenschutzhinweise.

C18.7 Frühere AGB, mündliche Auskünfte oder Bedingungen vergangener Projektzeiträume gelten nicht automatisch für eine neue Buchung.

C18.8 Maßgeblich ist die Fassung dieser Anlage, die den Erziehungsberechtigten vor Abschluss der Anmeldung zugänglich gemacht wurde.

C18.9 Änderungen während eines laufenden Projektzeitraums sind zulässig, soweit sie auf zwingenden gesetzlichen, behördlichen oder gemeindespezifischen Vorgaben beruhen oder für eine sichere und organisatorisch tragfähige Durchführung erforderlich sind. Wesentliche Änderungen werden transparent mitgeteilt.

C18.10 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer einzelnen Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der betroffenen Regelung treten die zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

C18.11 Soweit diese Anlage keine besondere Regelung enthält, gelten die Allgemeinen Rahmen-AGB von somnias und die zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

C18.12 Soweit nach den Artikeln 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches für einzelne Vertragsbestimmungen eine gesonderte Zustimmung erforderlich ist, wird diese im Anmeldebeziehungsweise Vertragsabschlussverfahren gesondert eingeholt.

C18.13 Gesondert zu bestätigen sind – soweit anwendbar – C3.4 bis C3.7, C4.5 bis C4.10, C5.1 bis C5.7, C6.2 bis C6.7, C7.3 bis C7.8, C8.4 bis C8.10, C9.2 bis C9.7, C10.5 bis C10.12, C11.4 bis C11.10, C12.1 bis C12.8, C14.4 bis C14.8, C15.3 bis C15.8, C16.1 bis C16.8, C17.2 bis C17.10 sowie C18.9.

C18.14 Die allgemeine Zustimmung zu den AGB ersetzt eine rechtlich erforderliche gesonderte Zustimmung nicht.

